

16. Arbeitskräfte suchende Arbeitgeber haben sich ausschließlich an die ordentlichen Arbeitsämter zu wenden. Die Einstellung unbeschäftigter Personen oder ein Arbeitsplatzwechsel ist unzulässig, sofern er nicht durch das Arbeitsamt erfolgt.

17. Entlassungen sind vom Arbeitgeber am gleichen Tage dem Arbeitsamt anzuzugeben. In Fällen von Massenentlassungen hat der Arbeitgeber das Arbeitsamt vorher in Kenntnis zu setzen, um ihm eine anderweitige Unterbringung der Arbeitskräfte zu ermöglichen.

18. Im Notfälle ist das Arbeitsamt zu Arbeitszwangsverpflichtungen ermächtigt.

19. Unbeschäftigte Personen, die aus eigener initiative ein Arbeitsverhältnis eingehen, Arbeiter, die ohne Erlaubnis des Arbeitsamts den Arbeitsplatz wechseln, sowohl als unbeschäftigte Personen, die den Zwangsverpflichtungsbescheiden nicht nachkommen, machen sich strafrechtlich verantwortlich und verlieren den Anspruch auf Lebensmittelkarten.

Strafbestimmungen

20. Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt oder ihnen nicht Folge leistet, wird entweder vor einem deutschen Gericht oder einem Gerichte der Militärregierung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und bestraft.

- (a) Arbeitgeber werden mit einer Geldstrafe bis zu 10.000.— RM oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit beiden dieser Strafen bestraft.
- (b) Andere Personen werden mit einer Geldstrafe bis zu 1000.— RM oder mit einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten oder mit beiden dieser Strafen bestraft.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung am 22. Januar 1946 18 Uhr in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 17. Januar 1946.

BRYAN ROBERTSON

Generalleutnant — für die Britische Abordnung

LEWIS P. KOELTZ

General eines Armeekorps — für die Französische Abordnung

V. SOKOLOVSKY

Armf^general — für die Sowjet-Abordnung

LUCIUS D. OLAY

Generalleutnant der USA. — für die Amerikanische Abordnung